

LUZERN



Aufhebung der Realkorporation Hüswil

*Entwurf Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Beschlusses über die Genehmigung der Aufhebung der Realkorporation Hüswil in Zell. Der administrative Aufwand für die Verwaltung der Realkorporation Hüswil steht seit Jahren in keinem Verhältnis mehr zu ihrer Grösse. Der bewirtschaftete Wald bringt zu wenig Ertrag, um die Korporation auf Dauer aufrechterhalten zu können. Der Korporation Hüswil gehören 15 Bürgerinnen und Bürger an, und die nachfolgenden Generationen haben kein Interesse mehr an der Fortführung der Korporationsarbeiten, insbesondere der Bewirtschaftung des Waldes. Deshalb beschloss die Korporationsversammlung am 1. Dezember 2015 die Aufhebung der Realkorporation. Die sich im Besitz der Realkorporation Hüswil befindenden drei Waldgrundstücke wurden der Korporationsgemeinde Briseck verkauft. Das Korporationsvermögen soll vollumfänglich der Einwohnergemeinde Zell übertragen werden.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Aufhebung der Realkorporation Hüswil in Zell.

1 Vorbemerkung

Eine Realkorporation ist eine Korporation, bei der die Mitgliedschaft an das Eigentum an einem bestimmten Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil gebunden ist. Das Korporationsbürgerrecht wird durch den Erwerb des berechtigten Grundstücks oder Gebäudes erworben und ist an dieses gebunden.

2 Realkorporation Hüswil

Es ist nicht dokumentiert, wann die Korporation Hüswil genau entstanden ist. Aus dem Buch «Die Korporationen des Kantons Luzern» des Verbands der Korporationsgemeinden des Kantons Luzern von 1986 (S. 150) ist Folgendes zu entnehmen: Der älteste Hinweis ist auf den 18. März 1698 datiert, wo gemäss Urteil die Korporation Hüswil für fraglichen Wald die Nutzungsrechte habe, weil sie die Luthern schirmen, «Brugg» und «Stäg» und «Wäg» erhalten müsse. (...) Korporationsbürger, deren Liegenschaften an die Luthern stossen, haben das Recht, zur Herstellung und Erhaltung von Brücken, Stegen, Wuhren und Wehren das nötige Holz aus den Korporationswäldungen zu beziehen. Im Jahre 1851 wurde die Brücke über die Luthern in Hüswil von der Strassenkommission Zell übernommen. (...) Im Jahre 1852 herrschte grosse Wassernot, wobei die Luthern stark gewütet hat und die Korporationswäldungen arg genutzt werden mussten. Darauf wurde später folgender Beschluss gefasst: «Da die Korporationswäldungen ausschliesslich für Luthernwehren, Wuhren und Stege bestimmt sind, so kann unter Umständen für die Bürger kein Nutzen abfallen, denn es könnte der Fall eintreten, dass hier nicht mehr genügend Holz geliefert werden könnte, dann müssten die Privatwälder haften.»

Am 8. September 2015 fand zwischen dem Amt für Gemeinden und dem Korporationsrat der Realkorporation Hüswil eine Besprechung über die Möglichkeiten und die Zukunft der Korporation statt. Dabei wurde ersichtlich, dass der administrative Aufwand für die Verwaltung der Realkorporation Hüswil seit Jahren in keinem Verhältnis mehr zu ihrer Grösse steht. Der bewirtschaftete Wald bringt zu wenig Ertrag, um die Korporation auf Dauer aufrechterhalten zu können. Der Korporation Hüswil gehören 15 Bürgerinnen und Bürger an, und die nachfolgenden Generationen haben kein Interesse mehr an der Fortführung der Korporationsarbeiten, insbesondere der

Bewirtschaftung des Waldes. Deshalb wird es immer schwieriger, Leute zu finden, welche die für eine Gemeinde notwendigen Behörden besetzen. Zudem müssten in Zukunft für die Waldarbeiten externe Fachkräfte hinzugezogen werden, was mit zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Hinzu kommt, dass die Pflicht zur Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) für die Realkorporation Hüswil ebenfalls mehr Aufwand und damit mehr Kosten verursachen würde. In der Folge beschloss die Korporationsversammlung am 1. Dezember 2015 die Aufhebung der Realkorporation Hüswil. Weiter wurde beschlossen, dass die drei vorhandenen Waldgrundstücke für 70 000 Franken an die Korporation Briseck in Zell verkauft werden. Der Verkaufserlös und das restliche Kapitalvermögen sollen – nach Genehmigung der Aufhebung durch Ihren Rat – der Einwohnergemeinde Zell übertragen werden. Unser Rat bewilligte den Waldverkauf mit Beschluss vom 19. Januar 2016. Im Kaufvertrag wurde auch vereinbart, dass die bei Grundstücken im Grundbuch Zell bestehenden Anmerkungen des Bürgerrechts der Realkorporation Hüswil gelöscht würden.

Die Finanzaufsicht über die Gemeinden des Kantons prüfte gemäss § 67 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (Korporationsgesetz; SRL Nr. 170), ob der Voranschlag sowie die Rechnung mit dem übergeordneten Recht vereinbar sind und ob die Korporation die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes erfüllt. Sie stellte im Rahmen ihrer Prüfung keine Anhaltspunkte fest, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden. Nach dem Verkauf des Waldes verfügt die Korporation über Geldmittel in der Höhe von Fr. 86 725.40. In der Liquidationsbilanz wurde auf eine in der Höhe unbekanntes Verbindlichkeit gegenüber der Steuerverwaltung hingewiesen. Diese kann jedoch mit dem verbleibenden Vermögen der Korporation beglichen werden. Die Finanzaufsicht empfahl daher, die Geldmittel von Fr. 86 725.40 – nach erfolgter Genehmigung der Aufhebung der Korporation durch Ihren Rat – an die Einwohnergemeinde Zell zu überweisen. Die Gemeinde Zell würde dann in Absprache mit dem ehemaligen Korporationspräsidenten die verbleibenden Verbindlichkeiten (insb. Steuern) mit dem erhaltenen Vermögen verrechnen.

3 Aufhebungsverfahren

Gemäss § 40 des Korporationsgesetzes beschliessen die Stimmberechtigten über die Aufhebung der Korporation (Abs. 1). Die Aufhebung bedarf ausserdem der Genehmigung durch den Kantonsrat (Abs. 3). Entsprechend hat Ihr Rat in einem Beschluss über die Genehmigung der Aufhebung der Korporation zu befinden.

§ 40 Absatz 2 des Korporationsgesetzes besagt, dass eine Korporation nur aufgelöst werden kann, wenn das Korporationsvermögen weiterhin einem öffentlichen Zweck dient und die Weiterführung der Aufgaben der Korporation sichergestellt ist.

Das Vermögen der Korporation Hüswil bestand hauptsächlich aus drei Waldgrundstücken. In den letzten Jahren schrieb die Korporation Verluste oder nur geringfügige Gewinne. Einzig der Holzverkauf brachte gewisse Erträge ein. Diese Vermögen jedoch die Kosten für die Verwaltung, welche in den letzten Jahren stetig

gestiegen sind, auf Dauer nicht zu decken. Die Waldgrundstücke wurden deshalb an die Korporation Briseck verkauft. Diese besitzt und bewirtschaftet bereits heute Wald. Die zukünftige Bewirtschaftung der Waldgrundstücke ist somit gewährleistet. Das verbleibende Vermögen soll an die Einwohnergemeinde Zell übertragen werden. Diese Vorgehensweise wird auch im Gesetz namentlich erwähnt, falls sich keine angemessenere Lösung bei der Aufhebung einer Korporation finden lässt (vgl. § 40 Abs. 2c Korporationsgesetz). Somit sind die getroffenen Massnahmen sinnvoll und mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar. Alle Voraussetzungen zur Auflösung der Realkorporation Hüswil sind erfüllt.

Die Amtsdauer des Korporationsrates und der Rechnungskommission der Realkorporation Hüswil endete grundsätzlich mit dem Ablauf der Legislaturperiode am 31. August 2016. Auf Neuwahlen wurde verzichtet, da diese angesichts der kurzen Amtsdauer der neu gewählten Amtsinhaberinnen und -inhaber nicht zweckmässig gewesen wären. Da die Genehmigung der Aufhebung der Korporation nicht vor dem 31. August 2016 erteilt werden konnte, haben wir den amtierenden Korporationsräten und der Rechnungskommission der Realkorporation Hüswil die Bewilligung erteilt, bis zur Aufhebung im Amt zu bleiben (vgl. § 151 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988, StRG; SRL Nr. 10).

4 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Aufhebung der Realkorporation Hüswil zuzustimmen.

Luzern, 20. September 2016

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung der Aufhebung der
Realkorporation Hüswil**

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 173

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 40 Absatz 3 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. September 2016,

beschliesst:

I.

Ziff. 1

¹ Die Aufhebung der Realkorporation Hüswil wird genehmigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch



No. 01-16-59486 – www.myclimate.org
© myclimate – The Climate Protection Partnership

